

Aufforderung des Landes-Demokratiezentrams zur Beteiligung an einem Interessensbekundungsverfahren zur Umsetzung innovativer Maßnahmen im Themenfeld Prävention religiös-begründeter Radikalisierung und antimuslimischen Rassismus mit besonderen Fokus auf Elemente der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit.

1. Hintergrund.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ 2020-24 ermöglicht die Förderung zivilgesellschaftlicher Projekte und Beratungsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese auf Landesebene in Niedersachsen zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Berater*innen und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Dazu gehört auch die Förderung und Unterstützung sowie Ausgestaltung einer landesweiten funktionierenden zivilgesellschaftlich organisierten Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur, unter anderem in den Themenfeldern „*religiös-begründete Radikalisierung*“, „*antimuslimischer Rassismus*“, „*Zusammenleben und Konflikte in einer multireligiösen Gesellschaft*“.

Im Themenfeld Primärprävention von religiös-begründeter Radikalisierung und antimuslimischen Rassismus fördert das L-DZ seit 2017 mehrere Fachstellen, die zunächst vor allem auf der lokalen Ebene mit Schulungsangeboten, Netzwerkangeboten und niedrigschwelligen Erstberatungen im Themenfeld tätig waren. Da sich nicht zuletzt durch die Covid-19-Pandemie immer mehr Aktivitäten ins Internet verlagert haben, ist dieser vorrangig lokale Ansatz nicht mehr zeitgemäß. Um den aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen im Themenfeld gerecht zu werden ergeht dieses Interessensbekundungsverfahren.

Bewerben können sich alle gemeinnützigen Träger, die nach §§51 ff. Abgabenordnung (AO) antragsberechtigt sind. Ein Sitz in Niedersachsen ist nicht zwingend erforderlich aber begrüßenswert.

2. Ziel des Interessensbekundungsverfahrens:

Das Themenfeld Islamismus befindet sich im Umbruch, bisherige Ansätze müssten weiterentwickelt werden. Ziel des Interessensbekundungsverfahrens ist das Finden eines geeigneten Trägers zur Umsetzung von Maßnahmen in Niedersachsen im Phänomenbereich religiös-begründete Radikalisierung – hier vorrangig Islamismus – mit besonderem Fokus auf die Prävention von Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (bspw. antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus, Antifeminismus, Queerfeindlichkeit), die Bestandteil demokratiefeindlicher Ideologien sind. Im Schwerpunkt sollten erfolgreiche Projektskizzen auf mehrere der folgenden Punkte abzielen:

- Die strategische Instrumentalisierung aktueller (welt-)politischer Geschehnisse und Konflikte wie bspw. gegenwärtig in Israel/ im Nahen Osten für die eigene Ideologie sowie die Entwicklung von Gegenmaßnahmen.
- Die Aufarbeitung und Bedeutung von zentralen Aspekten der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (bspw. Antisemitismus, Queerfeindlichkeit) im Themenfeld religiös-begründete Radikalisierung.
- Fokus auf die „Erlebniswelt Islamismus“ – Mit welchen Strategien gehen Akteur*innen auf Jugendliche zu? Was kann dem entgegengesetzt werden?
- Monitoring, Analyse von bspw. YouTube und TikTok-Narrativen auf den jeweiligen Plattformen sowie Entwicklung von Gegenstrategien.
- Antimuslimischer Rassismus: Antimuslimischer Rassismus ist nach wie vor sehr präsent. Der gemeinnützige Träger Claim Allianz zählt für das Jahr 2022 898 antimuslimische Übergriffe¹. Gleichzeitig gilt es in einer Projektskizze zu berücksichtigen, dass antimuslimischer Rassismus aber auch gezielt von

¹ <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/news/pressemitteilung-erstes-zivilgesellschaftliches-lagebild-zeigt-mehr-als-zwei-antimuslimische-vorfaelle-pro-tag-in-deutschland/>

Akteur*innen des islamistischen Spektrums genutzt wird, um eine gesellschaftliche Polarisierung voranzutreiben. Mögliche Projektideen sollten daher zwingend einen Empowermentansatz verfolgen.

- Frühe Sensibilisierung zum Leben in einer diversen Gesellschaft:
Insbesondere Beratung bei religiös-konnotierten Konflikten, die nicht zwangsläufig etwas mit Radikalisierung zu tun haben, aber gesellschaftliche Polarisierung befördern können. Mögliche Zielgruppen können sein:
 - Schüler*innen/Jugendliche
 - Fachkräfte
 - Verantwortliche in Verwaltung
 - Jurist*innen
 - Eltern bzw. grundsätzlich Personen die das 35. Lebensjahr bereits beendet haben.
- Die Aufarbeitung existenter „Grauzonen-Narrative“ und Akteur*innen und ihrer Strategien sowie die Konzeption von primärpräventiven Angeboten, die diesen Narrativen und Akteur*innen etwas entgegensetzen.

Mögliche Methoden und Ansätze:

- Demokratiefördernde Elternarbeit, um Eltern zu befähigen ihre Kinder im Umgang mit präsenten Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z. B. Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus, Queerfeindlichkeit, zu befähigen.
- Empowerment für Betroffene
- Schulung von Verwaltungsstrukturen
- Entwicklung und Umsetzung gendersensibler Präventions-, Bildungs- und Empowermentansätze.
- Monitoring/Aufarbeitung von antimuslimischen Vorfällen in Niedersachsen.
- Nutzung digitaler Angebote und Kanäle, insbesondere der sozialen Medien.
- Entwicklung und Bereitstellung von Arbeitshilfen.

Die Konzeption, Nutzung und Verbreitung verschiedener Ansätze der Bildungs-, Empowerment- und Präventionsarbeit wird vorausgesetzt. Vertiefte Kenntnisse

digitaler islamistischer Akteur*innen und ihrer Strategien sowie die Bereitschaft sich regelmäßig hierzu fortzubilden sind ausdrücklich erwünscht. Zugänge zu den geplanten Zielgruppen sollten nach Möglichkeit bereits bestehen.

3. Förderbedingungen:

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur Umsetzung des Handlungsbereichs hier „Weitere Maßnahmen des Landes-Demokratiezentrum“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes Niedersachsen gewahrt. Die Mittel werden von dort an die Letztempfänger weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. In der Projektskizze sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger sind verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Landesberatungsstrukturen und des Landes-Demokratiezentrums zu erstellen.

Mögliche Träger müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

a. Mögliche Träger

Bewerben können sich alle gemeinnützigen Träger, die nach §§51 ff. Abgabenordnung (AO) antragsberechtigt sind. Ein Sitz in Niedersachsen ist nicht zwingend erforderlich aber begrüßenswert.

b. Förderfähige Ausgaben / Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung vergeben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine

Vollfinanzierung möglich. Es können Personal- und Sachkosten über das Projekt abgerechnet werden.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid bei erfolgreichem Projektantrag.

c. Projektlaufzeit:

Erfolgreiche Vorhaben können zunächst maximal vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 gefördert werden. Da für das Jahr 2025 noch keine Details zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorliegen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über eine längerfristige Förderung getroffen werden. Eine langfristige Zusammenarbeit wird aber angestrebt und sollte bei der Projektkonzeption mitbedacht werden.

d. Höhe der Förderung

Erfolgreiche Projekte können im Jahr 2024 mit bis zu 102.000,00 € vom Landes-Demokratiezentrum gefördert werden. Dritt- oder Eigenmittel in Höhe von ca. 10% der Gesamtkosten sollten zusätzlich eingebracht werden.

e. Ausschlussgründe:

Träger bei denen begründete Zweifel an ihrer fachlichen Eignung für die Umsetzung eines Vorhabens im Themenfeld besteht, sowie Träger, die nicht auf den Boden des Grundgesetz stehen, können in Rahmen einer möglichen Förderung nicht weiter berücksichtigt werden.

4. Ablauf des Interessensbekundungsverfahrens

Interessierte Bewerber*innen können sich bis zum **23.11.2023** beim L-DZ mit einer Projektskizze (maximal 2.500 Wörter) sowie einem groben Kosten- und Finanzierungsplan beim L-DZ bewerben. Die Projektskizze sollte min. Projektziel, Zielgruppe(n), mögliche Maßnahmen sowie die Motivation hinter dem Projekt verdeutlichen. Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte realistisch darstellen, welche Mittel für welche Posten (Personal, Büromiete, etc.) grob benötigt werden, und auch mögliche Dritt- oder Eigenmittel benennen. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers sowie der Zeichnungsberechtigung sollte bereits mit



der Projektskizze beigelegt werden. Mögliche Kooperationspartner können bereits in der Projektskizze benannt werden.

Nach dem Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens werden wir maximal 3 Antragstellende zur Antragsabgabe auffordern. Dies wird bis zum 30.11.2023 erfolgen. Der Projekt-Antrag sollte bis zum 20.12.2023 im L-DZ vorliegen und wird aus einem detaillierten Antragsformular sowie einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan bestehen.

5. Projektbewilligung

Bewilligungsbehörde ist das niedersächsische Justizministerium. Das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das beantragte Projekt darf nicht vor positiven Bescheid durch Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

Bitte schicken Sie die Unterlagen bis zum 23.11.2023, unter Angabe des Aktenzeichens „4209 I.35/2023 (SH 21), an folgende Adresse:

Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen (L-DZ)
im Niedersächsischen Justizministerium
Referat PräVO2
Siebstraße 4
30171 Hannover

Oder per E-Mail an Carolin.Scholz@mj.niedersachsen.de

Rückfragen bitte an:

Carolin.Scholz@mj.niedersachsen.de

Tel: 0511 120 8716

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Es gilt die Förderrichtlinie des Bundesprogramm Demokratie leben!

Gez. 23.10.202